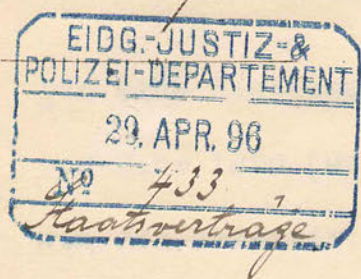


Eidgenössisches
Handels-Departement

Bern, den 25. April 1896.



S 19 / XVIII 12

An das Eidg. Politische Departement in

B E R N .

An das eidg. Justiz & Polizeidepart-
ment zur Beantwortung.
28. April 1896.

Im Anschluss an unser Schreiben vom 12. dies sen-
den wir Ihnen vorläufig Abschriften der Berichte unserer Gesand-
schaften in Berlin und Paris, sowie des Generalkonsulates in
Brüssel, über die Beweggründe, welche die chilenische Regierung
zur Kündigung der Handelsverträge geführt haben. Es geht aus diesen
Berichten hervor, dass von Chili eine Art Zollverein unter den
südamerikanischen Staaten angestrebt wird. Eine Vereinbarung in
diesem Sinne hat nach einem Berichte des Herrn Generalkonsul
Zürcher an Ihr Departement, vom 22. Januar d. Js., bereits zwi-
schen Chili und Brasilien stattgefunden, und Herr Zürcher spricht
die Vermutung aus, dass dieser Vertrag, falls er von den Kammern
beider Staaten ratifiziert wird, als Basis zu weiteren Verträgen
dienen würde. Diese panamerikanischen Bestrebungen, die dahin
zielen, einen gegenseitigen Austausch von Landesprodukten der
einzelnen amerikanischen Staaten unter sich, durch Gewährung zoll-
freier oder zollbegünstigter Einfuhr, zu ermöglichen, sind, wie
Ihnen bekannt sein wird, keineswegs neu. Den Anstoss zu denselben

Copie u. gen.
est mes gen.
au v. v. v.
gouge



gab eine Bestimmung im Zollltarifgesetz der Vereinigten Staaten vom Jahr 1890 (Mc. Kinley Tariff Bill); die auf Grund derselben von den Vereinigten Staaten mit einigen central- und südamerikanischen Ländern abgeschlossenen Reziprozitätsverträge sind aber schon im Jahr 1894 sämtlich wieder erloschen, da jene Bestimmung in das neue Tarifgesetz der Union nicht mehr aufgenommen worden war, vermutlich, weil man mit denselben nicht das erreicht hatte, was man anstrebte, nämlich die Erschwerung der europäischen Zufuhr zu Gunsten der amerikanischen Produktion. Einige Länder des amerikanischen Kontinents, wie zum Beispiel Argentinien, hatten übrigens aus politischen Motiven zum voraus jegliche Unterhandlungen von der Hand gewiesen .

Damit ist allerdings nicht gesagt, dass die Bestrebungen der chilenischen Regierung nicht früher oder später Erfolg haben werden; im Anfang des Jahres 1889 ist zwischen sieben Staaten Südamerikas (Argentinien, Bolivia, Brasilien, Chili, Peru, Paraguay und Uruguay) bereits eine Reihe internationaler Staatsverträge über verschiedene Materien, wie Fabrik- und Handelsmarken, Schutz von Erfindungen, von literarischem und künstlerischem Eigentum, Handels-, Civil- und Strafrecht etc. abgeschlossen worden, und es ist daher leicht möglich, dass auch in zollpolitischer Hinsicht eine ähnliche Vereinigung zu erzielen sein wird .

aus dem
 [Es scheint uns fast, als ob Herr Generalkonsul
 Zürcher über diese Verhältnisse nicht genügend aufgeklärt sei, und

es wäre jedenfalls gut, ihn auf das Laufende zu setzen. Wir nehmen an, dass wenn Sie unsere Ansicht teilen, dies von Ihnen aus gelegentlich geschehen werde..

Wir glauben, dass bei der gegenwärtigen Sachlage an eine Fortsetzung der Unterhandlungen mit Chili vorläufig kaum mehr gedacht werden kann, es wäre denn, dass man den bisher verfolgten Weg detaillierter Unterhandlungen verlassen und, wie wir dies in unserem Schreiben vom 12. dies angedeutet haben, eine Meistbegünstigungs-Uebereinkunft in knappster Form anstreben wollte, wie nach dem Berichte des Herrn Minister Roth auch Deutschland an den eventuellen Abschluss einer solchen denkt. Aber auch hiefür dürfte es nach unserm Dafürhalten noch zu früh sein.

Wir möchten Ihnen unter diesen Umständen vorschlagen, die chilenische Vertragsangelegenheit, gleich derjenigen betreffend die La Plata-Länder und Japan, in Anbetracht ihrer vorwiegend kommerziellen Bedeutung, mit allen Akten zur weiteren Verfolgung an unser Departement zu leiten, um eine einheitliche Behandlung der südamerikanischen Vertragsprojekte zu ermöglichen, anstatt dass das eine derselben von diesem, das andere von jenem Departement geleitet wird.

Sollten Sie mit unserem Vorschlage einverstanden sein, so nehmen wir an, dass Sie sich mit dem Justizdepartement in diesem Sinne verständigen und dasselbe um vorläufige Zurücksendung der Akten ersuchen würden.

EIDGENÖSSISCHES
HANDELS-DEPARTEMENT

Günther
dehly

Geht zurück an das Politische Departement, mit dem
 Bemerkung, dass dem Handelsdepartement diejenigen Akten zu-
 geschickt worden sind, welche sich speziell auf einen Handelsvertrag
 mit Chili beziehen. Die übrigen Akten wurden hierselbst zurück-
 behalten mit dem Hinweis, dass es unter den obstehenden Ver-
 hältnissen nicht ausgeschlossen sei, dass unabhängig von einem
 Handelsvertrag ein besonderes Uebereinkommen betreffend die
 Niederlassungs- und Konularverhältnisse mit Chili getroffen werde.
 Die bezüglichen Unterhandlungen hätte alsdann unser Depar-
 tement in Gemeinschaft mit dem Politischen Departement zu führen.
 Anser den 3 Beilagen zu dem vorstehenden Schreiben
 werden einige Briefe des Generalkonsuls in Valparaiso aus dem
 Jahren 1891-94 angeschlossen, da sich diese mehr auf politische
 Angelegenheiten, als auf den Vertrag mit Chili beziehen.

30. April 1896.

Eidgenössisches
 Justiz- & Polizei-Departement.

8 Beilagen